



Uster, 3. März 2020  
Nr. 54/2020  
V4.04.70  
Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/7

## **WEISUNG 54/2020 DES STADTRATES: GESUCH UM EINFÜHRUNG VON TEMPO 30 IN DER ZONE «PFANNENSTIELSTRASSE»**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Tempo 30-Zone «Pfannenstielstrasse» zu planen und umzusetzen.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Jean-François Rossier

## GESCHÄFTSFELD SICHERHEIT/ LEISTUNGSGRUPPE STADTPOLIZEI

### A Strategie Uster 2030

Handlungsfeld	Stadtentwicklung – «Uster wächst nachhaltig»
Massnahme	Frei- und Erholungsräume sorgen für eine hohe Lebensqualität

### B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Stadtpolizei Z 06: Effizienter und sicherer Verkehrsfluss auf dem Gebiet der Stadt Uster
-----------	--

### B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	Stadtpolizei L 08: Verkehrsmanagement
-----------	---------------------------------------

### B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	Stadtpolizei I 04: Übertretungen in signalisierten T30-Zonen
-----------	--

### B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	-/-
-----------	-----

### B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	Fr. 14'700.00
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. 0 im Globalkredit Jahr noch nicht enthalten
Folgekosten total	Fr. 0
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. 0 (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. 0 im Globalkredit ab Jahreinzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ . Erträge Globalkredit)

### B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	Kein zusätzliches Personal nötig
--	----------------------------------

### C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc.

-
---



## A. Ausgangslage

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat ein Gesuch aus der Bevölkerung zur quartierweisen Einführung von Tempo 30 im Quartier «Pfannenstielstrasse» zum Entscheid vor.

## B. Vorgeschichte

Am 8. Februar 2009 hat das Stimmvolk von Uster die Vorlage «Genehmigung eines Rahmenkredits von 2'150'000.00 Franken für die Einführung von Tempo 30-Zonen flächendeckend in den Wohnquartieren» mit 60% abgelehnt. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009 entschieden, dass er

1. den Volksentscheid respektiere und mittelfristig nicht von sich aus aktiv werde, um Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren einzuführen;
2. die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000 weiterverfolge. Darin ist im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
  - Für das **übergeordnete Strassennetz** gemäss kantonalem und regionalem Verkehrsplan (Hauptstrassen mit hohem Anteil an Durchgangsverkehr) ist der Kanton Zürich zuständig. Die Stadt Uster verfügt hier über keine Entscheidungskompetenzen, doch setzt sich der Stadtrat beim Kanton für eine grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer/innen ein.
  - Die **wichtigen kommunalen Strassen** sammeln den Verkehr aus den Quartieren. Bei der Querung dieser Strassen ist die Sicherheit für den Fussverkehr sicher zu stellen. Weitergehende verkehrsberuhigende, bauliche Massnahmen auf einzelnen Strassenabschnitten sind nur aufgrund eines Gesamtkonzepts durch Beschluss des Gemeinderates möglich.
  - Das **übrige Strassennetz** (Quartierstrassen) kann verkehrsberuhigt werden. Neben signalisationstechnischen kommen auch bauliche Massnahmen zur Anwendung, wobei folgende Massnahmen unterschieden werden:
    - Massnahmen im Rahmen des Erschliessungsplans oder aufgrund eines Kreditantrags an den Gemeinderat;
    - Massnahmen im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen;
    - Massnahmen aufgrund von Begehren der Quartierbevölkerung.
  - Je nach Problemstellung und örtlicher Situation kann es sich bei verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz um punktuelle Eingriffe oder auch um eine **Tempo 30-Zone** handeln.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 579 betreffend «Sicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen» vom 1. September 2009 hat der Stadtrat sodann festgehalten, dass er sich auch nach dem ablehnenden Volksentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 für punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen einsetzen werde.



## C. Eingereichte Gesuche für Tempo 30 seit dem 8. Februar 2009

Seit der Volksabstimmung zu «Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren» vom 8. Februar 2009 sind bei der Abteilung Sicherheit 14 Gesuche um eine quartierweise Einführung von Tempo 30 eingereicht worden:

- Vier Gesuche wurden vom Stadtrat in eigener Kompetenz bewilligt. Es betrifft die Zonen «Sulzbach», «Wermatswil Schule», «Winikon» und «Wührestrasse». Die Umsetzung ist bereits erfolgt.
- Ein weiteres Gesuch für die Zone «Vogelsangstrasse» in Nänikon rund um das Schulhaus «Singvogel» hat der Stadtrat ebenfalls bewilligt. Die Umsetzung erfolgte im November 2015.
- Drei Gesuche für die Zonen «Feldhofstrasse/Neuwiesen», «Nänikon» und «Riedikon» wurden vom Gemeinderat bewilligt und im Jahr 2016 dem Verkehr übergeben.
- Drei Gesuche für die Zonen «Wermatswil übriges Wohngebiet», «Zimikerstrasse» und «Hegetsberg» wurden vom Gemeinderat bewilligt und im Jahr 2017 umgesetzt.
- Ein Gesuch für die Zone «Freudwil» wurde im Jahr 2018 umgesetzt.
- Zuletzt wurde Ende 2019 die Zone «Schwizerberg» dem Verkehr übergeben.
- Das vorliegende Gesuch für die Zone «Pfannenstielstrasse» wurde dem Stadtrat im Oktober 2019 eingereicht.

## D. Zuständigkeit für die Beurteilung von Tempo 30 Gesuchen

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 hat der Stadtrat die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» hinsichtlich der Zuständigkeit für die Anordnung von Tempo 30 wie folgt präzisiert:

- Gesuche aus der Bevölkerung um eine punktuelle Verbesserung der Verkehrssicherheit mit Tempo 30, namentlich bei Schulen und Heimen, behandelt der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbständig.
- Generelle Gesuche für Tempo 30, welche einen flächendeckenden Charakter aufweisen, sammelt der Stadtrat und leitet sie dem Gemeinderat zum Entscheid weiter. In Berücksichtigung des negativen Volksentscheids vom 8. Februar 2009 leitet der Stadtrat indessen nur solche Gesuche an den Gemeinderat weiter, welche von mindestens der Hälfte der betroffenen Quartierbevölkerung unterzeichnet sind.

Das hängige Gesuch verlangt Tempo 30 nicht bloss als punktuelle Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit einem Schulhaus oder einem Heim. Vielmehr weist es einen flächendeckenden Charakter auf, weshalb es dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen ist. Das Gesuch erfüllt die Legitimationsvoraussetzung der gehörigen Anzahl Unterschriften.

## E. Finanzielle Konsequenzen

Die Planung und Realisierung des vorliegenden Gesuchs verursacht Kosten in der Höhe von rund 14'700.00 Franken. Der Aufwand von 14'700.00 Franken für die Zone «Pfannenstielstrasse» ist bereits in der Investitionsplanung 2020 abgebildet.



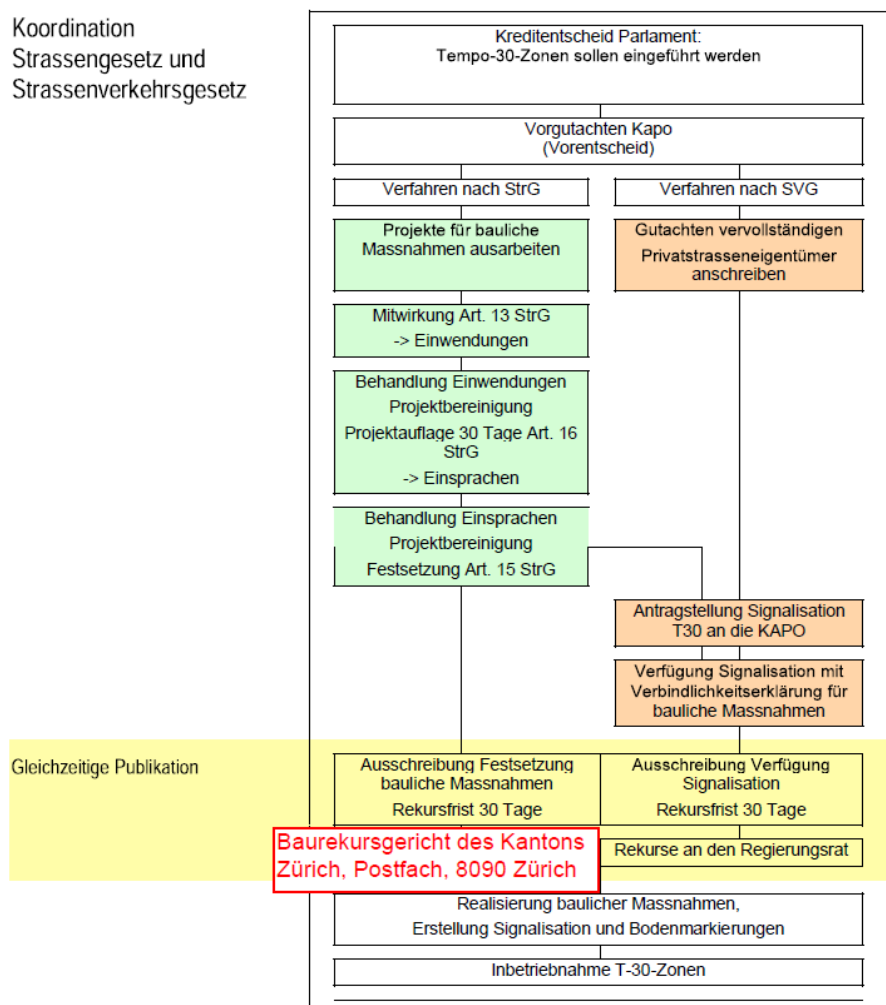
## F. Das weitere Vorgehen nach der Genehmigung bzw. Ablehnung durch den Gemeinderat

Lehnt der Gemeinderat das vorliegende Gesuch ab, wird Tempo 30 im betroffenen Quartier nicht eingeführt.

Genehmigt der Gemeinderat das vorliegende Gesuch, führt die Verwaltung (Stadtpolizei) in der Zone das gesetzlich vorgeschriebene Planungsverfahren durch. In diesem Zusammenhang sei hier vermerkt, dass die Stadt Uster abschliessend nicht selber über die Einführung von Tempo 30-Zonen entscheiden kann: Die Anordnungscompetenz liegt – auf Antrag der Stadt Uster - bei der Kantonspolizei Zürich.

Aufgrund einer Begehung mit der Kantonspolizei und den bereits heute sehr tiefen Fahrgeschwindigkeiten sind keine baulichen Massnahmen im Perimeter nötig. Deshalb ist bei der Umsetzung der Tempo 30 Zone «Pfannenstielstrasse» auch nur das Verfahren nach Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) durchzuführen. Alle Verfahrensschritte, insbesondere die Planauflegeverfahren und das Mitwirkungsverfahren nach Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG; LS 722.1), entfallen.

Koordination  
Strassengesetz und  
Strassenverkehrsgesetz



Gleichzeitige Publikation

**Baurekursgericht des Kantons  
Zürich, Postfach, 8090 Zürich**

SVG: Strassenverkehrsgesetz, StrG: Strassengesetz



## G. Das zur Genehmigung vorgelegte Gesuch im Detail

### 1. Quartier «Pfannenstielstrasse»

#### 1.1. Allgemeines

Das Quartier «Pfannenstielstrasse» beantragt eine umfassende Tempo 30-Zone im Siedlungsgebiet «Pfannenstielstrasse». Das Quartier eignet sich aufgrund seines ausgesprochenen Wohncharakters als Tempo 30 Zone. Es liegt auf einer wichtigen Langsamverkehrsrouten zwischen Stadtzentrum und See. Kinder nutzen den Strassenraum auf dem Weg zur Schule. Die Etzelstrasse und die Hohle Gasse haben keinen Fussgängerschutz. Die Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 trägt erheblich zur Verkehrssicherheit bei.

Bereits im Jahr 1996 wurden durch den Stadtrat bauliche Massnahmen beschlossen, welche mit der Umsetzung einer Tempo 30 Zone einhergehen. Hinzu kommen markierte Parkfelder, welche positiven Einfluss auf die gefahrene Geschwindigkeit haben. Auf Basis von Tempomessungen und einer Begehung mit der Kantonspolizei vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass, abgesehen von den gesetzlich geforderten Eingangstoren, keine weiteren baulichen Massnahmen in Form von Betonelementen, Belagskissen oder Pollern umgesetzt werden müssen.

Im Perimeter der Tempo 30 Zone «Pfannenstielstrasse» liegen keine Privatstrassen.

#### 1.2. Kostenübersicht, Kostenschätzung

Die Umsetzung des Perimeters «Pfannenstielstrasse» verursacht folgende, ungefähre Kosten:

Bauliche Massnahmen	Fr.	0.–
Gutachten	Fr.	6'000.–
Übriger Aufwand	Fr.	8'700.–
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>14'700.–</b>

Bauliche Massnahmen entfallen, da der Perimeter bereits heute sehr tiefe Fahrgeschwindigkeiten aufweist.

Damit die Gesetzesformalitäten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 108 SSV Abs. 4 eingehalten werden, muss zwingend ein verkehrstechnisches Gutachten erstellt werden.

Unter den übrigen Aufwand fallen hauptsächlich die Kosten für die erforderlichen Signale, Markierungen, Planungsarbeiten, Publikationen und die verwaltungsinternen Aufwendungen für die Projekt- und Bauleitung an.

Die obgenannten Kosten sind bereits in der Investitionsplanung 2020 budgetiert.



**uster**

Wohnstadt am Wasser

## H. Antrag

**Der Stadtrat beantrag dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:**

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Tempo 30-Zone «Pfannenstielstrasse» zu planen und umzusetzen.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Jörg Schweiter  
Stadtschreiber-Stv.

## Beilagen

1. Stadtratsbeschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009
2. Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000
3. Antwort des Stadtrates auf die Interpellation Nr. 579 betr. Sicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen
4. Stadtratsbeschluss Nr. 470 vom 3. Dezember 2013
5. Gesuch für die Zone «Pfannenstielstrasse» vom 1. Oktober 2019
6. Detailplan/Perimeterplan für die Zone «Pfannenstielstrasse» vom 10. Februar 2020